

WIENER LANDTAG

Beilage Nr. 11 aus 1979

E n t w u r f

Gesetz vom , mit dem das Unfallfürsorgegesetz 1967 geändert wird (3. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBL. für Wien Nr. 8/1969, in der Fassung der Landesgesetze LGBL. für Wien Nr. 2/1974 und 33/1977 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z. 11 lit. a hat zu lauten:

"a) eine der in der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 17/1969, 31/1973, 704/1976 und 684/1978 bezeichneten Krankheiten unter den dort angeführten Voraussetzungen, wenn sie durch das Dienstverhältnis oder durch die Betätigung als Mitglied einer gesetzlichen Vertretung des Personals in einem in Spalte 3 dieser Anlage bezeichneten Unternehmen verursacht ist, mit der Maßgabe, daß unter dem in der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz verwendeten Begriff des Unternehmens entsprechend auch der Ort der Dienstverrichtung des Beamten oder seiner Betätigung als Mitglied einer gesetzlichen Vertretung des Personals zu verstehen ist;"

2. § 3 erhält die Absatzbezeichnung "(1)". Als Abs. 2 ist anzufügen:

"(2) Als Leistungen der Unfallfürsorge können auch vorbeugende Maßnahmen, insbesondere Schutzimpfungen, für den Beamten vorgesehen werden, bei dem infolge der Art seiner dienstlichen Tätigkeit die Gefahr der Erkrankung an einer Berufskrankheit besteht."

3. Im § 7 Abs. 6 ist der Ausdruck "Abs. 6 zweiter Satz" durch den Ausdruck "Abs. 7 zweiter Satz" zu ersetzen.

4. Im § 7 Abs. 7 ist der Ausdruck "Abs. 5" durch den Ausdruck "Abs. 6" zu ersetzen.

5. Im § 12 Abs. 2 Z. 1 ist nach dem Ausdruck "der Wehrpflicht," der Ausdruck "der Zivildienstpflicht," einzufügen.

6. § 19 Abs. 6 hat zu lauten:

"(6) Abs. 4 und 5 sind nicht anzuwenden, wenn

1. in dem auf Scheidung lautenden Urteil gemäß § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes ausgesprochen wurde, daß der klagende Ehemann die Zerrüttung der Ehe allein oder überwiegend verschuldet hat,
2. die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert hat,
3. die frühere Ehefrau im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat und
4. der Dienstunfall (die Berufskrankheit), durch den (die) der Tod des Versehrten verursacht wurde, im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteiles bereits eingetreten war.

Die unter Z. 3 genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- a) die frühere Ehefrau seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist, oder
- b) nach dem Tod des Versehrten eine Waisenrente für ein Kind im Sinne des § 2 lit. a bis c anfällt, sofern dieses Kind aus der geschiedenen Ehe stammt oder von dem Versehrten und der früheren Ehefrau während des Bestandes der Ehe an Kindes Statt angenommen worden ist."

7. Die bisherigen Abs. 6 bis 8 des § 19 erhalten die Absatzbezeichnungen "(7)" bis "(9)".

8. Im § 23 Abs. 3 ist der Ausdruck " - das Versorgungsgeld der früheren Ehefrau jedoch höchstens bis zum Betrag gemäß § 19 Abs. 4 - " durch den Ausdruck " - das Versorgungsgeld der früheren Ehefrau, auf welches § 19 Abs. 4 anzuwenden ist, jedoch höchstens bis zu dem dort vorgesehenen Betrag - " zu ersetzen.

Artikel II

(1) Hat sich ein Beamter des Dienststandes vor dem 1. Jänner 1979 eine Krankheit zugezogen, die erst auf Grund des Art. I Z. 1 als Berufskrankheit gilt, so sind er, seine Hinterbliebenen und Angehörigen in Bezug auf diese Krankheit ab 1. Jänner 1979 so zu behandeln, als ob das Unfallfürsorgegesetz 1967 schon ab 1. Juli 1967 in der Fassung des Art. I gegolten hätte. Für diese Personen gelten aber folgende Bestimmungen:

1. Die Geldleistungen nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 gebühren nur auf Antrag. Sie gebühren ab 1. Jänner 1979, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1979 gestellt wird. Sonst gebühren sie von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monat; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, von diesem an.
2. § 18 Abs. 1 des Unfallfürsorgegesetzes 1967 ist nur anzuwenden, wenn der Anspruch der Witwe auf Witwenrente nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 17 Abs. 6 des Unfallfürsorgegesetzes 1967 erlischt. § 18 Abs. 5 und § 22 des Unfallfürsorgegesetzes 1967 sind nur anzuwenden, wenn der Versehrte nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stirbt.

(2) Die Gemeinde hat ihre im Abs. 1 geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft.

Erläuternde Bemerkungen

zum Gesetz, mit dem das Unfallfürsorgegesetz 1967 geändert wird (3. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967).

Gemäß § 3 Z. 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, sind Beamte von der Unfallversicherung nach diesem Bundesgesetz ausgenommen, wenn ihnen bei einem Dienstunfall oder einer Berufskrankheit Anspruch auf Leistungen zusteht, die den Leistungen nach dem B-KUVG mindestens gleichwertig sind. Das Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, das die Ansprüche der Beamten der Gemeinde Wien auf Leistungen aus Anlaß eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit gegenüber ihrem Dienstgeber regelt, lehnt sich daher sehr eng an das B-KUVG an. Die im Sozialrechts-Änderungsgesetz 1978, BGBl. Nr. 684, enthaltene 33. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz brachte eine Ergänzung des Verzeichnisses der Berufskrankheiten, die nunmehr wie im Anwendungsbereich des B-KUVG auch in dem des Unfallfürsorgegesetzes 1967 berücksichtigt werden soll. Ferner sollen analog zu der durch das Bundesgesetz über die Änderungen des Ehegattenerbrechtes, des Ehegüterrechtes und des Ehescheidungsrechtes, BGBl. Nr. 280/1978, eingetretenen Änderung des B-KUVG hinsichtlich der Rentenansprüche der früheren Ehefrau auch die Rentenansprüche der früheren Ehefrau nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 neu geregelt werden. Der Gesetzentwurf sieht außerdem entsprechend der für die Unfallversicherung nach dem ASVG und dem B-KUVG bereits geltenden Rechtslage auch die Möglichkeit der Durchführung von ~~Vorsorgemaßnahmen~~ ^{Vorsorge} gegen Berufskrankheiten für dienstlich exponierte Beamte vor. Weiters soll das Unfallfürsorgegesetz 1967 in einigen Punkten an das B-KUVG angepaßt werden. Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1:

Durch die Einbeziehung der 33. ASVG-Novelle, BGBl. Nr. 684/1978,

soll die durch Art. V Z. 27 dieses Bundesgesetzes erfolgte Änderung und Erweiterung des Verzeichnisses der Berufskrankheiten auch im Rahmen des Unfallfürsorgegesetzes 1967 anwendbar werden. Außerdem soll nunmehr auch hinsichtlich der Berufskrankheit die Betätigung eines Beamten als Mitglied der Personalvertretung einer Dienstverrichtung gleichgestellt werden, wie dies gemäß § 2 Z. 10 lit. h des Unfallfürsorgegesetzes 1967 bereits hinsichtlich des Dienstunfalles geltendes Recht ist.

Zu Art. I Z. 2:

Die Durchführung von vorbeugenden Maßnahmen zur Verhütung von Berufskrankheiten dienstlich exponierter Beamter, die durch die Stadt Wien verschiedentlich bereits bisher, wie z.B. durch Zeckenschutzimpfungen und dgl., durch freiwillige Leistungen gesetzt wurden, soll nunmehr in Anlehnung an bereits bestehende ähnliche Bestimmungen im § 188a ASVG und im § 95a B-KUVG auch gesetzlich verankert werden.

Zu Art. I Z. 3 und 4:

Die Änderungen dienen lediglich zur Beseitigung von Redaktionsversehen der 2. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967.

Zu Art. I Z. 5:

Die Gleichsetzung der Zivildienstpflicht gegenüber der Wehrpflicht hinsichtlich der Verlängerung der Anspruchsdauer auf Kinderzulage entspricht der ähnlichen Bestimmung des § 105 Abs. 3 Z. 1 B-KUVG.

zu Art. I Z. 6 bis 8:

Durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1978 wurde der Unterhaltsanspruch der gemäß § 55 des Ehegesetzes in der Fassung dieses Bundesgesetzes geschiedenen Ehefrau neu geregelt und gleichzeitig das B-KUVG hinsichtlich des Rentenanspruches der früheren Ehefrau entsprechend geändert. Auf Grund dieser neuen Rechtslage müssen auch die Bestimmungen des Unfallfürsorgegesetzes 1967 hinsichtlich des Rentenanspruches der früheren Ehefrau neu gefaßt werden. Die Rente der früheren Ehefrau gemäß § 19 Abs. 1 des Unfallfürsorgegesetzes 1967 darf gemäß § 19 Abs. 4 dieses Gesetzes die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf welche die frühere Ehefrau gegen den verstorbenen Beamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat. Mit Rücksicht auf die Unterhaltsregelung für die nach § 55 des Ehegesetzes geschiedenen Frauen bedarf es nun einer Ergänzung dieser Bestimmungen. Bei Vorliegen der im § 61 Abs. 3 Ehegesetz normierten Voraussetzungen bestimmt sich der Unterhaltsanspruch weiterhin nach § 94 ABGB, das heißt, daß die Frau unterhaltsrechtlich so behandelt wird, als ob die Ehe nicht geschieden worden wäre. Durch diese unterhaltsrechtliche Regelung ist eine Änderung der entsprechenden Vorschriften erforderlich. Grundsätzlich soll eine Frau, für die die erwähnte unterhaltsrechtliche Regelung gilt, so behandelt werden, als ob die Ehe im Zeitpunkt des Todes des Gatten noch aufrecht gewesen wäre. Dabei werden jedoch jene Fälle ausgeschieden, bei denen die eheliche Bindung der Frau nicht eine angemessene Zeit bestanden hat und ihr im Hinblick auf ihr Lebensalter zugemutet werden kann, sich selbst eine ausreichende Altersversorgung zu verschaffen. Durch die Neufassung des § 19 Abs. 6 soll nunmehr in Übereinstimmung mit der Änderung des B-KUVG vorgesehen werden, daß die Rente einer früheren Ehefrau bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von der im Abs. 4 normierten Beschränkung ausgenommen sein soll. Dies soll dann der Fall sein, wenn der klagende Ehemann die Zerrüttung der Ehe allein oder überwiegend verschuldet hat,

die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert und die frühere Ehefrau im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteils das 40. Lebensjahr vollendet hat. Die letztgenannte Bedingung soll unter den im letzten Satz unter lit. a oder b aufgezählten Voraussetzungen entfallen.

zu Art. II:

Wie Art. II der 7. Novelle zum B-KUVG sieht Art. II des vorliegenden Gesetzentwurfes vor, daß die Leistungen nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 für Krankheiten, die erst ab 1. Jänner 1979 als Berufskrankheiten gelten, auch dann zu erbringen sind, wenn sich der Beamte die Krankheit vor dem 1. Jänner 1979 zugezogen hat.